

PROTOKOLL DER REGIERUNG DES KANTONS ST.GALLEN

Sitzung vom: 5. März 2002 / Nr. 128

Departement für Inneres und Militär, Baudepartement: Alex Brunner, Wetzikon; Anzeige an die Aufsichtsbehörde

Auszug an: Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon

Gemeinderat Flawil, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil

Präsident der Rechtspflegekommission (lic.iur. Armin Eugster, Rorschacher Strasse 107, 9000 St.Gallen)

Departement für Inneres und Militär (2) / Baudepartement (2) /
Finanzdepartement (2) / Staatskanzlei / Rd

Zugestellt am: **15. MRZ. 2002**

Das Finanzdepartement berichtet:

A. Mit Entscheid vom 5. Dezember 2000 (RRB 2000/896) leistete die Regierung einer Anzeige von Alex Brunner, Wetzikon, vom 14. Februar 2000 teilweise Folge, soweit nicht unbegründet Vorwürfe gegenüber Behörden und Angestellten der Politischen Gemeinde Flawil erhoben worden waren und soweit der Gemeinderat nicht von sich aus notwendige Massnahmen einleitete oder in Aussicht stellte.

B. Mit Beschluss vom 6. November 2001 (RRB 2001/664) nahm die Regierung Kenntnis von der Eingabe Alex Brunners "Unhaltbare Zustände im Kanton St.Gallen" vom 12. Juli 2001. Soweit dieser darin einerseits Tätigkeit und Verhalten der Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Flawil und des Departementes für Inneres und Militär im Zusammenhang mit den baurechtlichen Fragestellungen, die Gegenstand der Anzeige vom 14. Februar 2000 bildeten, andererseits die Einleitung von Straf- und Disziplinarverfahren bemängelte, konnte auf den Entscheid der Regierung vom 5. Dezember 2000 (RRB 2000/896) verwiesen werden.

C. Mit Entscheid vom 18. Dezember 2001 (RRB 2001/785) gab die Regierung einem Begehren Alex Brunners, mit dem dieser Akteneinsicht in Disziplinar- und Strafrechtsverfahren forderte, nicht statt.

D. Am 28. November nahm der Grosse Rat von einer Eingabe von Alex Brunner Kenntnis, in welcher dieser äusserte, Regierung, Verwaltung und Justiz des Kantons St.Gallen würden vorsätzlich gesetzwidrig handeln (ProtGR 2000/2004 Nr. 222 / 1). Im Übrigen hat Alex Brunner am 7. Februar 2002 eine weitere Eingabe dem Grossen Rat zugestellt die zuständigkeitshalber der Rechtspflegekommission überwiesen wurde. An der Februarsession 2002 teilte der Kommissionspräsident der Rechtspflegekommission dem Grossen Rat mit, dass die Berichterstattung aus zeitlichen Gründen erst in der Maisession 2002 stattfinden soll.

E. Mit Eingaben je vom 21. März 2001 hatte Alex Brunner dem Baudepartement (BD) und dem Departement für Inneres und Militär (DIM) weitere Anzeigen gegen den Gemeinderat Flawil zugehen lassen. Im Verfahren vor dem BD beschwerte er sich über die Vergabe der amtlichen

Publikationen an eine Druckerei. Gegenstand der beim DIM eingereichten Anzeige waren neben dem durch das BD zu behandelnden Vorbringen, der rechtswidrigen Arbeitsvergabe an eine Druckerei, die Behauptung des Wahlkampfmissbrauchs für persönliche Zwecke. Damit habe der Gemeinderat Flawil gegen die Meinungs- und Pressefreiheit verstossen, machte Alex Brunner geltend. Es sei zu prüfen, den Gemeinderat und die Geschäftsprüfungskommission sofort des Amtes zu entheben und die Gemeinde Flawil unter Zwangsverwaltung zu stellen.

Beide Departemente gaben der jeweiligen Anzeige von Alex Brunner je mit Entscheid vom 9. November 2001 nicht Folge.

Das BD erwog, das Vergabeverfahren sei ordnungsgemäss durchgeführt worden. Ebenso hätte die Bürgerschaft einer Teilrevision der Gemeindeordnung bezüglich des neuen Publikationsorgans zugestimmt und damit auch den Folgekosten. Die Anzeige sei offensichtlich unbegründet und beruhe lediglich auf Mutmassungen und Unterstellungen. Das BD auferlegte Alex Brunner die Entscheidkosten. Gegen die Kostenaufgabe erhob dieser am 26. November 2001 Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Mit Beschluss vom 28. Januar 2002 stimmte die Regierung der Überweisung der Streitsache an das Verwaltungsgericht (Sprungbeschwerde) zu (RRB 2002/65).

Das DIM wies darauf hin, dass die Aufsichtsbeschwerde gegenüber Rechtsmitteln subsidiär sei. Alex Brunner habe gegen die Wahlen in der Gemeinde Flawil Kassationsbeschwerde geführt. Soweit dort beurteilte Sachverhalte erneut vorgetragen würden, sei darauf nicht zurückzukommen; soweit er neue Argumente vortrage, hätte er dies schon in seiner Beschwerde tun können und müssen.

F. Mit Eingabe an die Regierung vom 12. Dezember 2001 teilte Alex Brunner u.a. mit, er habe dem BD und dem DIM je eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht. Inzwischen hätte sie – die Regierung – diese Beschwerden (und den "geschlossenen Brief") "in einer koordinierten Aktion" abschlägig beantwortet. Sie habe genau das gemacht, was ihm weiterhelfe. Anstatt sich mit den einzelnen Departementen abzumühen, wende er sich direkt an sie (die Regierung). Er verlange den Beizug von Ergebnissen eines Strafverfahrens und deren Berücksichtigung im Entscheid.

Die Regierung erwägt:

1.a) Die Zulässigkeit der Anzeige (Aufsichtsbeschwerde) wird durch Lehre und Rechtsprechung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage allgemein anerkannt. Sie ergibt sich aus der hierarchischen Gliederung der (Staats-)Verwaltung, mithin der Überordnung der angegangenen Behörde über diejenige, gegen die sich die Anzeige richtet. Dabei handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf, der dem Anzeiger keinen Anspruch auf Erledigung vermittelt und ihm auch keine Parteirechte einräumt (Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 3. Aufl., Zürich 1998, Rz. 1429). In der Regel wird eine Anzeige jedoch stets beantwortet, auch wenn die Aufsichtsbehörde auf die Anzeige nicht eintritt (Hagmann, Die st.gallische Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, Diss. Zürich 1973, S. 113 Anm. 298). Auf eine Anzeige soll aber nur dann eingetreten werden, wenn von Amtes wegen eingeschritten werden muss, was dann der Fall ist, wenn die der Aufsicht unterliegende Entscheidung oder Verfügung sich offensichtlich als gesetzwidrig oder unzweckmässig erweist. Andernfalls und wenn die Notwendigkeit eines Eingriffs der Aufsichtsbehörde nicht strikte nachgewiesen ist, muss dem Entscheid der zuständigen Behörde der Vorrang zukommen (GVP 1972 Nr. 63 Erw. 3; s. hierzu auch Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1435).

b) In seiner Beschwerdeschrift vom 12. Dezember 2001 setzt sich der Beschwerdeführer (Anzeiger) nicht mit den ergangenen Entscheiden auseinander. Er geht weder auf einzelne Ausführungen ein, noch führt er Gegenbeweise an. Es ist denn auch nicht zu sehen, inwiefern die

Entscheide des BD und DIM rechtswidrig sein sollten. Der Beschwerdeführer macht in seiner Eingabe einzig geltend, es müssten die "Ergebnisse der Strafuntersuchung" beigezogen werden. Er legt aber nicht dar, inwieweit der Entscheid über die Anzeige des BD zum öffentlichen Beschaffungswesen bzw. dem Gemeindepublikationsorgan und derjenige des DIM zur Subsidiarität der Aufsichtsbeschwerde gegenüber Rechtsmitteln von Ergebnissen eines Strafverfahrens hätten abhängig sein sollen (zur Subsidiarität der Aufsichtsbeschwerde s. Häfelin/Müller, a.a.O., Rz. 1439, sowie Rhinow/Krähenmann, Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt a.M. 1990, Nr. 145 lit. f, S. 460, soweit daran Kritik geäussert wird, gilt diese jedenfalls nicht, wenn ordentliche Rechtsmittel bereits ergriffen wurden). Solches ist auch nicht einsichtig. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer nach Abweisung seines Begehrens auf Einsicht in die Strafakten durch die Regierung (RRB 2001/785) nun einfach auf diesem Wege versucht, Kenntnisse zu erhalten, auf deren Erlangung er keinen gesetzlichen Anspruch hat.

c) Der Anzeige ist gemäss dem vorstehend Dargelegten nicht stattzugeben. Bezüglich der Kostenaufgabe im Entscheid des BD, die Alex Brunner – wie vorstehend erwähnt – beim Verwaltungsgericht angefochten hat, gilt dies von vornherein aufgrund der Subsidiarität der Aufsichtsbeschwerde gegenüber Rechtsmitteln (vgl. Hinweise hierzu vorstehend). Im Übrigen hat Alex Brunner – wie ausgeführt – im Aufsichtsbeschwerdeverfahren keine Parteistellung; es kommen ihm dementsprechend keine Parteirechte zu, weswegen er keine "Forderungen" stellen kann, wie sie eine Partei in einem Verfahren vorbringen könnte.

2. Von einer Kostenerhebung wird diesmal noch abgesehen. Sollte Alex Brunner weitere trölerische Anzeigen erheben (vgl. Art. 95 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1; abgekürzt VRP), wird aber die Frage der Kostenüberbindung zu prüfen sein.

3. Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben (vgl. Art. 59bis Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VRP; Häfelin/Müller, a.a.O.).

4. Die Vorsteherin des DIM und der Vorsteher des BD stimmen nicht mit (Art. 7 Abs. 2 VRP).

Die Regierung beschliesst:

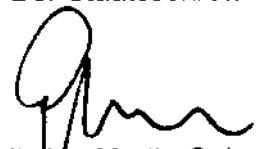
1. Der Anzeige Alex Brunners, Wetzikon, wird nicht stattgegeben.
2. Amtliche Kosten werden nicht erhoben.



Im Namen der Regierung,
Der Stellvertreter der Präsidentin:


lic.iur. Anton Grüninger

Der Staatssekretär:


lic.iur. Martin Gehrer